

Bürgersprache der Freiheit Meschede

In den Jahren unseres Herrn, als man schrieb Tausend vier Hunden sechs und achtzig, da sind übereingekommen friedlich und einträchtlich Bürgermeister und Rat und alle Gemeinheit Bürger der Freiheit Meschede sämtlich, so sie gelobet haben bei ihrem Eid, dies wie hier nachgeschrieben steht, festiglich zu halten und gehorsam zu sein, als sie gelobet und geschworen haben ihrer einer dem anderen und unserem gnädigsten lieben Herrn von Cöln treu und hold zu sein, seiner Gnade Bestes zu tun, um das Argeste zu wehren, und kehren nach all ihren fünf Sinnen ihrer Macht.

- 1) Item als erstes soll man auf Sankt Martins Tag sechs Körmanner keysen, die Bürgermeister und Rat keysen sollen unparteilich nur nach all ihren fünf Sinnen auf ihren Eid sonder Arglist, die sie meinen unserm gnädigsten lieben Herrn und der Freiheit best und nützlichst zu sein auf das kommende Jahr, und unter sich selber niemanden wählen und auch bei sich heimlich zu halten bis zu der Zeit, daß man den Rat aussprechen soll, auch sollen dieselben fort weiter sechs keysen auf den Tag an ihre Stelle.
- 2) Item was der Bürgermeister und Rat gebieten den Bürgern, zu arbeiten an der Freiheit, sollen sie gehorsam sein, wer ungehorsam wäre, soll man pfänden für 2 Schillinge das soll der Knecht tun, wenn dem Knecht das Pfand verweigert wurde, soll der Rat doppelt pfänden, und ein jeglicher Bürger soll seine Frau steuern, den Rat und Knecht unwidersprochen zu lassen, welcher der das täte, soll man doppelt strafen ohne Gnade und wer keine Schuld darin hat, soll sich vor dem Rate verteidigen, hat er keine, so einem soll man ihm keine machen.
- 3) Item wer die Freiheit kränket, oder die Festen zerbrechet, das sei an Planken, Zäunen, Hecken, Gräben und anderem, soll man pfänden für eine Mark, und welcher Bürger das sieht, soll das melden bei seinem Eide, desgleichen mit den Feldzäunen ein Bürger dem anderen, und ein jeder Bürger soll sein Gesinde



darzu halten, daß niemand dem ändern schaden tut an seinem Garten, Schoten und anderem Mus wer das täte, soll man strafen für 2 Schillinge und dem Herrn seinen Schaden richten, dem der geschehen etc.

- 4) Item desgleichen mit der Hude soll sich niemand höher breiten, denn sich gebührt, wer das täte soll man strafen, wer auch Schweine, Kühe, Kälber hätte, die groß genug wären, soll man vor den Hirten treiben und davonziehen und lohnen als gewöhnlich ist hier und auf anderen Städten.
- 5) Item als man die Bürger Glücken läutet soll ein jeglicher Bürger auf den Kirchhofkommen, wer des ungehorsam wäre und tun könnte und heimisch wäre, soll man pfänden für 1 Schilling zu jetziger Zeit.
- 6) Item wem die Wache verkündigt wird und nicht einer wachte, soll man pfänden wie vorgeschrieben steht.
- 7) Item wer gepfändet würde für Schoß, die Pfänder soll man halten einen Monat lang, wer die Pfänder nicht einlöst in der Zeit, so einem soll man nach dem Monat nicht von antworten, die Pfänder, die für Brückte gepfändet worden, soll man halten bis der alte Bürgermeister dem neuen Rechenschaft tut, so soll man das verkündigen denjenigen die gepfändet sind, damit sie diese lösen binnen acht Tagen, wer diese nicht einlöset, dem soll man darum nicht mehr von antworten.
- 8) Item wer bruchhaftig geworden ist, soll niemand für den anderen bitten und Bürgermeister und Rat mit dem Bezeihen lassen, wie vor wer da was drin sagte, der Schuld hätte, soll bruchhaftig sein gleich den anderen Schuldern.
- 9) Item von diesen Brückten, welche voffallen, sollen Bürgermeister und Rat den dritten Teil nehmen und der Knecht von jeglichem Pfände 2 Pfennige haben was davon übrig, soll der alte Rat dem neuen Rat Rechenschaft von tun. Damit solches übriges zu der

Freiheit Bestem und Nutzen gekehrt werde.

- 10) Item wenn Bürgermeister und Rat einen nicht pfänden, der sich zu pfänden gebührte, so soll man sie doppelt strafen und pfänden gleich den Bruchhaftigen, die sie nicht strafen, dies soll tun der alte abgehende Bürgermeister mit den sechs Kürmännern, die den Rat kürten, das Jahr lang.
- 11) Item ein abgehender Bürgermeister soll der Gemeinheit Wart tun für das zukommende Jahr seines Abganges.
- 12) Item wenn Bürgermeister und Rat zu tun hätten, daß sie des Rates benötigten, soll der abgehende Bürgermeister, der der Gemeinheit Wort hält, mit den sechs, die den Rat kürten, ausgehen und festsetzen eins, zwei oder drei nach Notdürftigkeit die bei sie gehen und das Beste helfen raten mit Rechenschaft und anderen Sachen des not und behuf wäre.
- 13) Item wenn ein Glockenschlag bei Nacht käme, soll ein jeglicher auf den Markt kommen mit seiner Wehre und dann tun nach dem Rat des Bürgermeisters und des Rates. Wenn ein Glockenschlag bei Tage käme, soll man jagen vor die Pforten, da das Gerüchte herkäme, nicht weiter bis zu der Zeit, daß Bürgermeister und Rat eins werden, wie man das halten solle, des soll ein jedermann gehorsam sein bei Pönen der Brüchte.
- 14) Item wenn ein Feuer käme, sollen Weib und Mann kommen, das sei bei Nacht oder Tage mit Eimern, Kesseln, Zubern zuhulf und zu löschen.
- 15) Item wenn ein Bürger wäre, der seine Bürgerschaft auf sagte wegen Zwietracht seiner Bürger, und wer solches täte, dem soll man Gelöbnis von nehmen, daß er sich am Rechte genügen lasse und fordere seine Sache mit Recht.
- 16) Item diesen Zettel soll der abgehende Bürgermeister liefern dem kommenden Bürgermeister auf Sankt Martins Tag mit der Freiheit Regeln und offenbarlich lesen, auf daß sich ein jeglicher Bürger

darnach wisse zu halten, und vor Brüchen zu hüten und dem Gebote gehorsam zu sein.

Amen.

Es ist auch zu wissen, als hier oben in dieser Rolle vermeldet, daß der abgehende Bürgermeister allzeit der Gemeinheit Warthälter sein soll und darüber im Küren etliche Mal Irrungen und Mißverständniß eingefallen, daß deswegen anno 1581 auf Martini einhellig bei den Bürgern beschlossen, daß nun hinfort allzeit zu ewigen Tagen der alte abgehende Bürgermeister nach altem Gebrauche dem neu erwählten ein Jahr lang den Rat versehen helfen und folgendes nach Verlauf des Jahres der Gemeinheit Warthälter auch ein Jahr sein soll, und sollen die Churmänner unter solchen Personen zu keysen keine Gewalt haben.

So ist auch beschlossen, daß kein Bürger oder Einwohner, kein Mann oder Frau, Personen, so auswärtig geboren oder sonst keines Bürgers Kind ist, zu sich herein zu nehmen, behausen, beherbergen oder sonst in einen Teil seiner Wohnung setzen soll ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Mark, durch den Bürger zu geben ohne einige Gnade.

Es ist auch anno 1592 auf Martini durch einen ehrsamen Rat und die ganze Gemeinheit einhellig beschlossen, dieweil sich allerhand auswärtiges Gesinde jährlich beiseitig herein drängt, daß nun hierfür nach diesem Tage ein jeder, Auswärtiger oder sonst keines Bürgers Kind geboren ist, für seine Bürgerschaft (drei Reichstaler ...) geben und verrichten und ehe und bevor er die Bürger-schaft gewonnen, sich aller bürgerlichen Vereinbarung und Hantierung ent-halten soll bei Pöne der Ausweisung und fünf Mark Geldes, ohne einige Gnade, zu erledigen.